

Der Vorsitzende
Berlin, Januar 2017

Berichtszeitraum: Anfang Juli bis Ende Dezember 2016

Bericht der KJM über die Tätigkeiten im zweiten Halbjahr 2016

1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1 Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Zum 01.10.2016 wurde im Zuge des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) erstmalig seit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 01.04.2010 wieder geändert. Die Aktualisierung der Bestimmungen ist notwendig geworden, da die früheren Regelungen im Zuge der fortschreitenden Medienkonvergenz nicht mehr zeitgemäß waren.

Eine der aus der Novellierung resultierenden Änderungen in der Aufsichtspraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist deren neue Zuständigkeit für die Bestätigung von Altersbewertungen: Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen ist. Vom Start des Verfahrens im Oktober bis zum Ende des Berichtszeitraums Dezember 2016 hat die KJM sieben Anträge der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) abschließend bearbeitet und in allen Fällen die Altersbewertung bestätigt. Es handelte sich dabei um zwei Folgen einer Serie (Freigabe ab 0 und ab 6 Jahre), um einen Spielfilm (Freigabe ab 6 Jahre) sowie um vier weitere Spielfilme (Freigabe ab 12 Jahre). Weitere Informationen zum neuen KJM-Bestätigungsverfahren sind [hier](#) abrufbar.

Zudem regelt der novellierte JMStV in § 11 Abs. 3, dass die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen festlegen kann. Aus diesem Grund hat die KJM in ihrer Sitzung am 12.10.2016 neue Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme beschlossen und dabei auch Anregungen der Selbstkontrollen aufgenommen. In diesem Zusammenhang wollen die für die Anerkennung zuständigen Selbstkontrollen (FSF, FSM, FSK, USK) zukünftig in eigener Verantwortung ein Gütesiegel vergeben, das neu entwickelt wurde und das Eltern und andere Nutzer zukünftig auf

anerkannte und besonders hochwertige Jugendschutzprogramme aufmerksam machen soll. Das Kriterienpapier der KJM ist [hier](#) abrufbar.

Weitere Änderungen in der KJM-Aufsichtspraxis nach Inkrafttreten des novellierten JMStV sind [hier](#) abrufbar.

1.2 Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der KJM in vier Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Neben der Befassung mit einer Vielzahl von Prüffällen lag der Fokus unter anderem auf Änderungen in der KJM-Aufsichtspraxis nach Inkrafttreten des novellierten JMStV (s. 1.1) und dabei insbesondere der Ausgestaltung des neuen Verfahrens zur Bestätigung von Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV. Zu diesem Thema fand ein Austausch mit der stellvertretenden Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) e.V. statt, die als Gast zu einer der Sitzungen eingeladen worden war. Darüber hinaus hat die KJM der unter der Verwaltungs- und Rechtsträgerschaft der freiwilligen Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (FSU GmbH) als eigenständiger Geschäftsbereich geführten USK.online die mit Anerkennungsbescheid vom 11.10.2011 erteilte und mit Bescheid vom 25.09.2015 bis zum 01.10.2019 verlängerte Anerkennung als Freiwillige Selbstkontrolleinrichtung für den Bereich Telemedien im Sinne des § 19 JMStV auf den Bereich des Rundfunks erweitert. Die Erweiterung der Anerkennung ist befristet bis zum 01.10.2019.

1.3 Themenverantwortung / Sitzungen der Arbeitsgruppen

1.3.1 Sitzungen der AG „Telemedien“

Unter Federführung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fand am 05.07.2016 in Berlin eine Sitzung der AG „Telemedien“ statt. Bei diesem Treffen befasste sich die AG mit der Entwicklung von Kriterien zur Anerkennung für Jugendschutzprogramme durch anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Basierend auf den bereits vorhandenen Kriterien hat sie ein Arbeitspapier entwickelt, welches nunmehr auch die im novellierten JMStV vorgesehenen geschlossenen Systeme bzw. proprietären Systeme umfasst. Dieses Arbeitspapier wurde im Anschluss an die Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen übersandt und am 24.08. in einem weiteren Treffen zusammen mit den Selbstkontrollen diskutiert. Die Kriterien wurden in der KJM-Sitzung am 12.10.2016 von der KJM verabschiedet (s. 1.1).

1.3.2 Sitzung der Ad-Hoc-AG „Durchwirkung“

Eine Ad-hoc-AG „Durchwirkung“, bestehend aus dem KJM-Vorsitzenden, der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) sowie einer Referentin des Bereichs, einem KJM-Mitglied sowie Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten, traf sich am 14.07.2016 in Berlin. Ziel des

Zusammentreffens war, das Verfahren zur Bestätigung der Altersbewertung einer anerkannten Selbstkontroll-einrichtung nach dem novellierten JMStV abzustimmen.

1.3.3 Sitzung der AG „Werbung gem. § 6 JMStV“

Am 01.09.2016 fand in Berlin eine Sitzung der AG „Werbung gem. § 6 JMStV“ unter Federführung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) statt. Im Mittelpunkt des Treffens standen u. a. die Themen In-App-Werbung, Abgrenzung von Kinder-Apps zu „Jedermann-Apps“ sowie Klassifizierungen von Kinder-Apps. Auch diskutierte die AG die Auslegung des Werbebegriffes in § 6 Abs. 1 S.1 JMStV anhand verschiedener KJM-Fälle. Zu Gast war der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK.online), mit dem die AG zulässige und unzulässige werbliche Ansprache bei Angeboten für Kinder (insb. Apps und Spiele) diskutiert hat.

1.3.4 Sitzung der AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“

In Bonn fand am 19.10.2016 eine Sitzung der AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“ unter Federführung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) statt. Ein Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, erläuterte die Unterschiede von §§ 184 b und 184 c StGB nach der Strafrechtsnovelle Anfang 2015 im Hinblick auf nicht strafrechtlich relevante sogenannte Posendarstellungen im Sinne des JMStV/JuSchG. Im Anschluss wurden theoretische Einzelfälle und Darstellungen diskutiert. Die Mitglieder der AG setzten sich außerdem mit einigen Verfahrensfragen auseinander, die die Zusammenarbeit der KJM und der BPjM betreffen. Mit den Sitzungen wird dem in § 17 Abs. 2 JMStV vorgeschriebenen Informationsaustausch zwischen der BPjM und der KJM Rechnung getragen und die gemeinsame Spruchpraxis kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3.5 Sitzung der AG „Spiele“

Unter Federführung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) fand am 23.11.2016 in München eine Sitzung der AG „Spiele“ statt, um aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich der Onlinespiele zu behandeln und über künftige Aufgaben zu beraten. Zu Gast war ein Projektmanager IARC (International Age Rating Coalition) bei der USK, die AG über neue Entwicklungen bei IARC zu informieren. Ein weiterer Schwerpunkt des Treffens lag auf dem Thema Virtual Reality (VR) und deren Bedeutung für die Gamebranche. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe tauschten sich über die immersive Wirkung von VR-Techniken aus und problematisierten einen möglichen manipulativen Charakter von VR-Inhalten.

1.3.6 Sitzung der AG „Verfahren“

Die Mitglieder der AG „Verfahren“ trafen sich am 25.11.2016 unter Federführung der GGS in Berlin. Ein Rechtsanwalt war zu einem beratenden Gespräch in die Sitzung der AG eingeladen worden, in dem er ein von ihm erstelltes Gutachten zum Problembereich „Scheinidentitäten“ und Umgang mit der DENIC vorstellte. Die AG stellte

Rückfragen und wird der KJM das weitere Vorgehen vorschlagen. Die AG diskutierte außerdem verfahrensrechtliche Auswirkungen der JMStV-Novelle und besprach Einzelfälle, die von der Novelle betroffen sind. Die Mitglieder tauschten sich über aktuelle Einzelfragen, Gerichtsverfahren und Fragestellungen aus dem verfahrensrechtlichen Bereich aus.

1.3.7 Sitzung der AG „Jugendschutzrichtlinien“

Am 01.12.2016 fand in Berlin eine Sitzung der AG „Jugendschutzrichtlinien“ unter Federführung des KJM-Mitglieds Sigmar Roll statt. Die „gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ (Jugendschutzrichtlinien) konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV. Aufgrund dessen Novellierung und den sich daraus ergebenden Änderungen in der Aufsichtspraxis der KJM bedarf es einer entsprechenden Aktualisierung der Jugendschutzrichtlinien. Die AG wird sich dieser Aufgabe annehmen und eine neue Version für die KJM vorzubereiten.

2 Altersverifikationssysteme zur Bildung geschlossener Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vor. Zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit hat die KJM jedoch ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Auf Anfrage von Unternehmen prüft die KJM Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Basis für die Positivbewertung sind von der KJM entwickelte Eckwerte, die auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich sind und von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden können. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ (AVS-Raster) veröffentlicht.

Positivbewertungen

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet: Bei dem System „**De-Mail**“ der **1&1 De-Mail GmbH** handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS. Die Nutzung von „De-Mail“ als AVS erfolgt durch die Integration der Funktion „mit De-Mail anmelden“ in Telemedienangeboten, die eine geschlossene Benutzergruppe erfordern. Vor der eigentlichen Identifizierung beantragt der Nutzer sein De-Mail-Postfach durch Angabe seiner persönlichen Daten und seiner Ausweisdaten. Anschließend werden diese Daten im Rahmen einer persönlichen Überprüfung von Angesicht zu Angesicht durch einen zertifizierten Prüfer eines externen Datenverarbeitungsunternehmens entweder in einem Shop („Shop Ident“) oder an einem Ort seiner Wahl („Home Ident“) verifiziert. Waren die persönlichen Daten des Nutzers korrekt, erhält dieser von der 1&1 De-Mail GmbH seine individuellen Zugangsdaten und ein Freischalt-Passwort an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Freischaltung des Kontos kann nur nach der Eingabe einer mTAN erfolgen, die dem Nutzer zuvor an die hinterlegte Mobilfunknummer geschickt wurde. Die Authentifizierung erfolgt mittels der individuellen Zugangsdaten, sowie eines weiteren Sicherungsmittels. Dabei hat der Nutzer die Wahl zwischen einer mTAN oder dem neuen Personalausweis.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zum Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet.

3 3. Prüftätigkeit

3.1 Anfragen und Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2016 erreichten die KJM über ihr Beschwerdeportal zahlreiche Anfragen und Beschwerden zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes sowie zu konkreten Rundfunk- oder Telemedienangeboten. knapp 300 unterschiedliche Anfragen und

Beschwerden wurden im aktuellen Berichtszeitraum in der GGS bearbeitet.

3.1.1 Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen knapp 20 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein.

Die überwiegende Zahl der Anfragen wurde aus privater Motivation an die KJM gesendet. Dabei interessierten sich die Anfragenden vor allem für Jugendschutzprogramme und die Sicherheit von Kindern im Internet im Allgemeinen. Darüber hinaus beantworteten die Mitarbeiterinnen des Bereichs Jugendmedienschutz in der GGS auch individuelle Einzelanfragen zu Themen wie Hate Speech, Weiterbildungsangebote oder E-Books mit pornografischen Inhalten.

3.1.2 Beschwerden

3.1.2.1 Beschwerden Rundfunk

Hintergrund: Bürgerbeschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Die GGS (Bereich Jugendmedienschutz) bearbeitet sie in mehreren Schritten:

Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Im zweiten Halbjahr 2016 erreichten die KJM etwa knapp 50 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Die KJM erhielt Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die GGS weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst. Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet. Ein Großteil der Beschwerden bezog sich auf Werbung für Sexspielzeug. Weitere Beschwerden betrafen gewalthaltige, gruselige oder sexualisierte Angebote. Mehrere Beschwerden erhielt die KJM außerdem zu einem Reality-Format, das möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sein könnte.

Zudem erreichten die GGS auch einige Beschwerden, die sich auf Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezogen, mit dessen Aufsicht die KJM nicht beauftragt ist.

3.1.2.2 Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen rund 230 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die KJM, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: Die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien stellen, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sonderfälle ausländischer Anbieter:

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: In der Regel versucht jugendschutz.net, organisatorisch an die KJM angebunden, über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Auch in diesem Berichtszeitraum bezogen sich dreiviertel der bei der KJM eingereichten Beschwerden im Bereich Telemedien auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. Des Weiteren beschwerten sich viele Menschen über Internetangebote mit rechtsextremen Inhalten sowie über gewalthaltige Angebote. Auch war die KJM ein Ansprechpartner für Beschwerdeführer, die nach dem Amoklauf in München im Juli 2016 die Verbreitung von entsprechenden Videos in sozialen Netzwerken und auf Videoplattformen kritisierten.

3.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 120 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2016 sechs Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das Prüfverfahren der KJM

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 18 Rundfunkfällen befasst und 15 dieser Fälle abschließend bewertet. In neun Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Folgen eines Actionformats, je eine Folge von zwei Serien, eine Folge einer Zeichentrickserie, eine Doku-Soap, eine Programmankündigung, ein Musikvideo und eine Spielübertragung („Let’s Play“). In sechs Fällen lag kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Weitere drei Fälle wurden von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend durch die KJM entschieden. In allen dieser Fälle stellte die Prüfgruppe vorläufig einen Verstoß fest.

3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 102 Telemedienfällen befasst und 64 Fälle abschließend inhaltlich bewertet. In 22 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um acht pornografische Angebote und fünf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. Vier Angebote leugneten den Holocaust und zwei Angebote enthielten Werbung für indizierte Inhalte. Ein Angebot verwendete Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und bei jeweils einem weiteren Angebot wurde Volksverhetzung und Gewaltverherrlichung festgestellt. In drei Fällen lag kein Verstoß vor, in 39 Fällen hat die KJM das Verfahren eingestellt.

34 neue Fälle haben die Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet und in allen Fällen vorläufige Verstöße festgestellt. Vier weitere Fälle sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

3.3 Indizierungen

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 und Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. So nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM war im Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2016 insgesamt mit 399 Stellungnahmen und Indizierungsanträgen befasst.

3.3.1 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 S. 2 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden. Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM und die BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM einem Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum befasste sich die KJM insgesamt mit 117 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen für Telemedien, die von der BPjM mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt wurden.

Es wurden 114 Stellungnahmen erstellt, in 112 Fällen befürwortete der Vorsitzende der KJM eine Indizierung durch die BPjM. Bei zwei Angeboten wurden ablehnende Stellungnahmen abgegeben, da sie nicht als jugendgefährdend eingestuft worden sind. Drei Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Befürwortete Stellungnahmen: Inhalte

63 Stellungnahmen erfüllten nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende gemäß dem Beschluss der KJM vom 15.05.2013 eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Zwölf Angebote hatten einfache Pornografie zum Inhalt. Zehn Angebote zeigten Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Bei je acht Angeboten wurden gewalthaltige Inhalte und Tierpornografie festgestellt. Jeweils drei Angebote wiesen eine Diskriminierung homosexueller Menschen und Pro-Anorexie-Inhalte auf. Zwei Angebote zeigten Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Zu zwei Angeboten wurde eine Stellungnahme zum Thema Rechtsextremismus erstellt und ein weiteres Angebot wies Verharmlosung von Drogen auf.

3.3.2 Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Im aktuellen Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2016 stellte der KJM-Vorsitzende zu 282 Internetangeboten Indizierungsanträge bei der BPjM.

Indizierungsanträge: Inhalte

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 90 Angebote enthielten Darstellungen einfacher Pornografie. 65 Angebote beinhalteten gewaltverherrlichenden Content. Bei 59 Angeboten waren pornografische Darstellungen mit sehr jung aussehenden Akteuren abrufbar. 27 Angebote wiesen rechtsextremistische Inhalte auf. 26 Angebote enthielten Verharmlosung von Drogenkonsum. Fünf Angebote enthielten eine Verherrlichung des Jihad. Bei vier Angeboten ging es um Pro-Anorexie-Inhalte. Drei Angebote zeigten Tierpornografie. Bei zwei Angeboten handelte es sich um Verharmlosung von selbstverletzendem Verhalten. Ein Angebot zeigte Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

4 Weitere Arbeitsschwerpunkte

4.1 Austauschgespräche

4.1.1 Austauschgespräch mit der BPjM und dem BMFSFJ

Am 13.07.2016 begrüßte der KJM-Vorsitzende die neue Vorsitzende der BPjM, Martina Hannak-Meinke, zu einem ersten persönlichen Kennenlernen in den Räumen der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGs) in Berlin. Im Rahmen des Gesprächs, an dem auch Felix Barckhausen, Leiter des Referats Kinder und Jugend des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS teilnahmen, wurden u. a. die zukünftige Struktur und Aufgaben der BPjM nach einer Novellierung des JuSchG erörtert. Weiterhin wurde vereinbart, Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung in der Abstimmung zwischen BPjM und KJM im Rahmen eines gesonderten Workshops zu besprechen.

4.1.2 Austauschgespräch mit dem Deutschen Presserat

Ebenfalls am 13.7.2016 fand in der GGS in Berlin ein Gespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden, der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGs) und dem Geschäftsführer des Deutschen Presserats, Lutz Tillmanns, statt. Anlass für das Gespräch war die Entscheidung der KJM zur Syrienberichterstattung von Bild.de und die im Zuge dessen beim Presserat aufgekommene Frage nach Kooperationsmöglichkeiten mit der KJM.

4.1.3 Austauschgespräch mit der EKD

Ein Austauschgespräch zwischen der KJM und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fand am 20.07.2016 in der GGS in Berlin statt. Der KJM-Vorsitzende traf in diesem Termin erstmalig den Medienbeauftragten des Rates der EKD, Markus Bräuer, sowie den Chef vom Dienst und ARD-Beauftragten im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Dr. Thomas Dörken-Kucharz. Auch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz sowie eine weitere Mitarbeiterin der GGS nahmen an dem Gespräch teil. Ziel war die Wiederaufnahme der traditionellen Kooperation von KJM und EKD im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen zu Themen des Jugendmedienschutzes. Konkret wurde verabredet, eine Kooperationsveranstaltung in Berlin für die erste Hälfte des Jahres 2017 zu konzipieren.

4.1.4 Austauschgespräch mit Staatssekretärin Heike Raab

Auf Einladung von Staatssekretärin Heike Raab fand am 03.08.2016 in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Mainz ein Gespräch mit dem KJM-Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin zu aktuellen Themen und Entwicklungen des Jugendmedienschutzes statt. Im Rahmen des Gesprächs berichtete Frau Raab u. a. über die ihr vorliegenden Informationen zur Novellierung des JuSchG und die damit ggf. verbundene Verschiebung der Kompetenzen zwischen Bund und

Ländern. Weiterhin wurden die Aufgaben der KJM im Zuge der Novellierung des JMStV erörtert.

4.1.5 [Austauschgespräch mit jugendschutz.net](#)

Vertreter des Bereichs Jugendmedienschutz der GGS waren am 28.09.2016 in Mainz zu einem Austauschgespräch bei jugendschutz.net eingeladen. Ziele des Treffens waren der Austausch zu Indizierungsfragen, das Kennenlernen des Teams vor Ort und die Klärung einzelner inhaltlicher Fragen bzgl. der gemeinsamen Schnittstellen im Bereich der Indizierungsanträge. Durch dieses Treffen konnten lösungsorientierte Ansätze der gemeinsamen Arbeit gefestigt und neue Ideen und Möglichkeiten für die Zukunft besprochen werden.

4.1.6 [Austauschgespräch mit fragFINN e.V.](#)

Ein Austauschgespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden, der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS) sowie Claude Schmit und Anke Meinders von fragFINN e. V. fand am 11.10.2016 in Berlin statt. Gegenstand des Treffens waren aktuelle Entwicklungen des Vereins, eine Veränderung der Geschäftsführung sowie geplante Kooperationen und Aktivitäten im Bereich Medienkompetenz.

4.1.7 [Austauschgespräch mit dem Leitungsteam von jugendschutz.net und Beiratstreffen am 24.11.2016 in Mainz](#)

Am 24.11.2016 waren der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS) zu einem turnusmäßigen Austauschgespräch mit dem Leitungsteam von jugendschutz.net in Mainz zu Gast. Im Rahmen des Gesprächs wurden u. a. Schwerpunktthemen der Zuarbeit von jugendschutz.net für die KJM diskutiert.

Im Anschluss an das Gespräch fand die Sitzung des Beirats von jugendschutz.net statt, an welcher der KJM-Vorsitzende ebenfalls teilnahm.

4.1.8 [Austauschgespräch zum Entwicklungsfonds für technischen Jugendmedienschutz](#)

Der KJM-Vorsitzende tauschte sich am 12.12.2016 in Berlin mit Vertretern der beteiligten Landesmedienanstalten, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie von jugendschutz.net zum Entwicklungsfonds für den technischen Jugendmedienschutz aus. Bei diesem Gespräch wurde vereinbart, dass jugendschutz.net den Entwicklungsfonds mit Know-how inhaltlich unterstützt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf den Hauptvorschlag „Online Sicherheit in öffentlichen Netzen“ aus dem Gutachten zu den Perspektiven des technischen Jugendschutzes gelegt werden. Zum Safer Internet Day soll ein entsprechender Ideenwettbewerb öffentlich ausgeschrieben werden. Der KJM-Vorsitzende äußerte bei diesem Treffen den Wunsch, dass sich neben den bereits involvierten Landesmedienanstalten unter Federführung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) noch weitere Landesmedienanstalten finanziell an dem Fonds beteiligen, da der Bund deren Gesamtbeitrag verdoppeln wird. Nichtsdestotrotz sollten auch die Länder nicht aus der Pflicht genommen werden.

4.1.9 Austauschgespräch zum neuen Bestätigungsverfahren

In Mainz fand am 20.12.2017 ein Treffen zwischen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden (OLjB), der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), dem Vorsitzenden der KJM sowie der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS) statt. In diesem Austauschgespräch wurde das weitere Vorgehen bezüglich des Verfahrens zur Bestätigung von Altersbewertungen anerkannter Selbstkontrollen durch die KJM und deren entsprechende Übernahme durch die OLjB abgestimmt. Die Beteiligten verständigten sich auf eine Senkung der FSK-Gebühr für den zu erlassenden Verwaltungsakt auf 20,- € pro Fall zum 1.1.2017. Darüber hinaus diskutierten sie die Möglichkeit einer Übernahme von Inhalten, die für ab 16-Jährige geeignet sind, bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Testphase des Verfahrens Ende März 2017. Bislang ist nur die Übernahme von Altersbewertungen für die Altersstufen 0, 6 und 12 Jahre vorgesehen.

4.2 Gutachten zum technischen Jugendmedienschutz

Am 23.09.2016 hat die KJM ein Gutachten veröffentlicht, das jugendschutz.net im Auftrag des Gremiums verfasst hat. Unter dem Titel „Perspektiven des technischen Jugendmedienschutzes“ widmet sich die Publikation u. a. folgenden Fragen: Welche technischen Schutzoptionen gibt es derzeit neben den klassischen Jugendschutzprogrammen? Wie müssen zukunftsfähige Schutzkonzepte aussehen, um Kinder und Jugendliche im Zeitalter von Medienkonvergenz und sozialen Plattformen effektiv vor problematischen Inhalten im Netz schützen zu können? Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten für den technischen Jugendmedienschutz gibt es? Mit der Beantwortung dieser und weiterer Fragen soll das Gutachten einen Beitrag dazu leisten, Kriterien für zukunftsfähige Konzepte zu formulieren, um die Richtung für technische Weiterentwicklungen zu weisen.

Das Gutachten ist [hier](#) abrufbar.

4.3 Gemeinsame Prüferfortbildung der FSF, FSM und KJM

Zum Thema „Nicht witzig!? – Die Grenzen von Humor aus Jugendschutzsicht“ trafen sich Prüfer der FSF, der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und der KJM zu einer gemeinsamen Fortbildung am 30.09.2016 in Berlin. Nach einem Initialvortrag von Prof. Dr. Harmut Schröder (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) über „Tabubruch und Humor“ fand eine Podiumsdiskussion über die verschiedenen Aspekte von humoresken Inhalten im Kontext des Jugendmedienschutzes statt. Die Prüfer hatten anschließend die Gelegenheit zur Teilnahme an Workshops zu den Themen „Rassistische Witze“, „Lustige Gewalt – Gewaltdarstellungen in humoresken Medienkontexten und ihre Wirkungsrisiken bei Kindern“, „Humorverständnis verschiedener Kulturen“ und „Sprache und Political Correctness“.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

4.4.1 Pressemitteilungen

Im zweiten Halbjahr 2016 hat die KJM sechs Pressemitteilungen veröffentlicht.

Über die Ergebnisse eines Gutachtens von jugendschutz.net zum technischen Jugendmedienschutz (s. 4.2) informierte die KJM am 23.09.2016 und stellte am 13.10.2016 die neuen Kriterien für „geschlossene Systeme“ und Gütesiegel für anerkannte Programme vor (s. 1.1). Die Positivbewertung eines weiteren AV-Systems vermeldete die KJM am 18.10. (s. 2). Am 25.10. folgte eine Pressemitteilung zur KJM-Veranstaltung „Little People, Big Data“ im Rahmen der Medientage München (s. 4.3.3). Zwei weitere Pressemitteilungen folgten am 21.11.2016 anlässlich eines festgestellten Verstoßes bei einer Folge der Serie „Akte X“ herausgegeben sowie am 24.11.2016 bezüglich der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding mit der Korea Communications Standards Commission (KCSC) (s. 4.6).

Alle Pressemitteilungen sind [hier](#) abrufbar.

4.4.2 Publikation „kjm informiert“

Mit Beginn der Medientage München ist am 25.10.2016 eine neue Ausgabe der 16-seitigen Publikation „kjm informiert“ mit Beiträgen zu aktuellen Fragen und Herausforderungen des Jugendmedienschutzes erschienen. Die digitale Version des Heftes ist [hier](#) abrufbar.

4.4.3 KJM-Panel im Rahmen der Medientage München

Im Rahmen der Medientage München lud die KJM am 25.10.2016 ein zur Diskussion der Frage „Little People, Big Data: Welchen Schutz benötigen Daten von Kindern und Jugendlichen im Netz?“. Es diskutierten Mechthild Appelhoff, Leiterin der Abteilung „Förderung“ / Projektleitung „klicksafe“ (Landesanstalt für Medien NRW), Kristin Benedikt, Leiterin des Referats „Internet, Telemedien, Apps, Branchenverzeichnisse“ (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht), Sabine Frank, Bereichsleiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz (Google Germany GmbH) und Luise Schmidt, Referentin Kultur und Medien (Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin). Moderiert wurde das Gespräch von Isabell Rausch-Jarolimek, Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGS).

4.5 Termine und Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM

4.5.1 Podiumsdiskussion im Rahmen des „gamescom congress“

Im Rahmen des „gamescom congress“ fand am 18.08.2016 in Köln eine Podiumsdiskussion zum Thema „Alles bleibt anders: Die Zukunft des Jugendmedienschutzes“ statt. Neben dem KJM-Vorsitzenden diskutierten Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im BMFSFJ, Felix Falk, Geschäftsführer der USK, Stefan Schellenberg, Vorsitzender von Jus Prog e.V. und Christina Schwarzer, MdB, CDU, Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes, dem technischen

Jugendmedienschutz sowie der Medienkompetenz. Moderiert wurde die Veranstaltung von dem freien Journalisten Markus Richter.

- 4.5.2 Besuche der TLM-Versammlung sowie des Medienrats der MA_HSH**
Bei einem Besuch der TLM-Versammlung am 05.09.2016 in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) in Berlin stand eine Mitarbeiterin des Bereichs Jugendmedienschutz für Fragen zur Arbeit der KJM zur Verfügung. Am 06.09.2016 waren Vertreterinnen und Vertreter des Medienrates der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zu Gast in der GGSt. Nach einer allgemeinen Einführung in die Arbeit der Geschäftsstelle durch ihren Leiter erörterte die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGSt die Arbeit der KJM im Speziellen und stellte aktuelle Trends sowie politische Entwicklungen im Jugendmedienschutz dar. Im Anschluss an die Präsentation wurden die angesprochenen Themen rege diskutiert.
- 4.5.3 IARC-Beiratsausschuss**
Die 3. Sitzung des Beiratsausschusses IARC fand am 05.10.2016 in Berlin statt. Für die KJM nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGSt als Mitglied des Ausschusses an der Sitzung teil. Zentrale Themen waren der Umgang mit Social Media, Streaming Services und Kommunikation sowie der Umgang mit jugendgefährdenden und strafrechtsrelevanten Inhalten. Das erste Thema soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses weiter erörtert werden. Zum zweiten Thema wurde ein Rechtsgutachten von Prof. Liesching vorgestellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass die USK keine Verantwortung für strafrechtsrelevante Inhalte trägt, die in über IARC gekennzeichneten Apps enthalten sind.
- 4.6 Memorandum of Understanding mit südkoreanischer Medienaufsicht**
Am 22.11.2016 unterzeichnete die KJM-Vorsitzende in der GGSt in Berlin ein Memorandum of Understanding (MoU) mit der Korea Communications Standards Commission (KCSC). An dem Termin nahmen außerdem der Europabeauftragte der DLM und Mitglied der KJM, Thomas Langheinrich, sowie die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGSt teil. Die KCSC war durch ihren Vorsitzenden, Hyoungchong Park, sowie vier weitere Mitarbeiter vertreten. Das MoU sieht eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Austausches von Know-how sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor. Die KCSC ist als südkoreanische Medienaufsicht für die Prüfung und Bewertung von Rundfunk- und Internetinhalten zuständig.
- 4.7 Fortbildung und Beiratssitzung der USK**
Die jährliche Fortbildung der USK für Beiratsmitglieder, Jugendschutzsachverständige und Mitglieder fand am 8.12.2016 unter Teilnahme der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz (GGSt) in Berlin statt. Der Fokus der Fortbildung lag in diesem Jahr auf dem Thema Virtual und Augmented Reality in der Spielebranche. In der Beiratssitzung der USK am 9.12.2016 hat sich der Beirat neu konstituiert, wobei Wolfgang Hußmann von der deutschen Bischofskonferenz weiterhin Vorsitzender und Anke Mützenich vom

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS)
Nordrhein-Westfalen, seine Stellvertreterin bleibt.

5 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

„Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremiovorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.“

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der DLM regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis einschließlich Dezember 2016 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die in der GGS erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.